

# **Verfahren der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf**

**Gemeinden:** Claußnitz, Königshain-Wiederau  
**Landkreis:** Mittelsachsen  
**Verf.Nr.:** 22 01 31

## **Erläuterungsbericht**

**zum Plan über die gemeinschaftlichen und  
öffentlichen Anlagen**

**(Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem  
Begleitplan § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz)**



**Teilnehmergeinschaft  
Flurbereinigung Diethensdorf**

<b>1. Das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlagen – Einleitung des Verfahrens	3
1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebietes	3
1.3 Probleme, Planungsschwerpunkte und Ziele	3
<b>2. Allgemeine Planungsgrundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Raumbezogene Planungen	4
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte	4
2.3 Bestehende Anlagen und Planungen	4
2.4 Bereits plangenehmigte Maßnahmen	4
3.1 Maßnahmenbereich Verkehr	5
3.1.1 Erschließung der Grundstücke durch gemeinschaftliche Anlagen	5
3.1.2 Öffentliche Anlagen	8
3.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft	8
3.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur	8
3.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklungsplanung, Gebäude und Plätze	9
3.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege	9
3.6 Maßnahmenbereich Erholung	10
3.7 Bodenordnung	10
<b>4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen</b>	<b>10</b>
4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen	10
4.1.1 Maßnahmenbereich Verkehr	10
4.1.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft	13
4.1.3 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege	14
4.2 Maßnahmen der TG mit erhöhtem Abstimmungsbedarf	15
4.3 Hinweise auf weitere Planungsabsichten	15
<b>5. Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>15</b>
5.1 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung	15
5.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen im FFH-Gebiet	16
5.3 Zusammenfassung	16

## **1. Das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf**

### **1.1 Rechtsgrundlagen – Einleitung des Verfahrens**

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberlungwitz hat das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf mit Beschluss vom 28.10.2002 nach den §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG wurden am 06.06.2006 aufgestellt und sind im Plan nach § 41 FlurbG beachtet und umgesetzt.

Seit dem 01.08.2008 wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf beim Landratsamt Mittelsachsen - Referat für Integrierte Ländliche Entwicklung betreut.

Der Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet gesamtheitlich alle gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes Diethensdorf, insbesondere aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Für die bautechnischen und finanztechnischen Belange wird ein Bauakt erstellt und zur Genehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen eingereicht. Durch die Planfeststellung/-genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt.

### **1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebietes**

Das Verfahrensgebiet umfasst von der Gemeinde Claußnitz den überwiegenden Teil der Gemarkung Diethensdorf, den nördlich der B 107 liegenden Teil der Gemarkung Markersdorf und den westlich liegenden Teil der Gemarkung Claußnitz sowie ein Flurstück der Gemarkung Stein aus der Gemeinde Königshain-Wiederau und befindet sich im südwestlichen Teil des Landkreises Mittelsachsen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 670 ha. Etwa 325 Grundstückseigentümer sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt.

In den beteiligten Gemarkungen ist die historisch gewachsene Waldhufenstruktur mit schmalen lang gestreckten Hufen vorherrschend.

Das Verfahrensgebiet umfasst 476 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die ackerbauliche Nutzung dominiert im Neuordnungsgebiet mit einem Flächenanteil von über 50% (ca. 388 ha). Die Bewirtschaftung erfolgt dabei auf den tatsächlichen Pflanzenbedarf ausgerichtet nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Der Grünlandanteil liegt bei ca. 12% und liegt damit noch unter dem Waldanteil, der ca. 14% der Verfahrensfläche charakterisiert.

Zudem ist im Verfahrensgebiet ein hoher Anteil an sonstiger Flächennutzung mit ca. 10% der Verfahrensfläche zu verzeichnen, der insbesondere durch Abbauflächen und Halden gekennzeichnet ist.

### **1.3 Probleme, Planungsschwerpunkte und Ziele**

In den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 38 FlurbG werden Probleme, Planungsschwerpunkte und Ziele im Verfahrensgebiet aufgezeigt, welche umfassend erörtert und den Maßnahmen dieses Planes zu Grunde gelegt wurden.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1 Raumbezogene Planungen**

Die Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan und dem fortgeschriebenen Regionalplan sind in diese Planung eingeflossen und können außerdem den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 38 FlurbG entnommen werden.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2011 weist das Verfahrensgebiet als ländlichen Raum (Raumkategorie) aus. Das Verfahrensgebiet gehört zur Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge. Zuständig ist der Planungsverband Region Chemnitz.

Der Gemeinde Claußnitz liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2005 vor. Für das Verfahrensgebiet liegt keine Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) bzw. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) vor. 2003 wurde durch das Sächsische Forstamt Mittweida eine Waldmehrungskonzeption aufgestellt. Diese wird bei geplanten Aufforstungen im Verfahrensgebiet berücksichtigt.

Die Planungen seitens der Teilnehmergeinschaft (TG) sind auf die im FNP enthaltenen Festlegungen mit der Gemeinde abgestimmt. Die in der Planungsübersicht dargestellten Abgrenzungen wurden vom Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

### **2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte**

Die Beschreibungen der einzelnen Schutzbereiche und Elemente sowie ihre Lage im Verfahrensgebiet sind dem Textteil der Landschaftsbestandsaufnahme (Landschaftsplanung Stufe 1), der Karte zur Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente, dem Textteil und der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 38 FlurbG, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zu entnehmen.

### **2.3 Bestehende Anlagen und Planungen**

Aussagen über vorhandene Anlagen und Planungen in Bezug auf Straßen und Wege, Leitungen sowie bestehende Gewässer wurden bereits in den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 38 FlurbG getroffen. Die vorhandenen Leitungen (u. a. Mittel- und Niederspannungsleitungen) werden in den Ausführungsplanungen der einzelnen Maßnahmen berücksichtigt.

Aus dem vorliegenden Meliorationskataster sind eine Reihe von Drainageflächen entnommen worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in der Karte zum Plan nur die Hauptdrainageleitungen dargestellt. Angaben zum Zustand der Drainagen liegen nicht vor.

Die vorhandenen Drainagen sollen funktionstüchtig erhalten bleiben, im Zuge der Umsetzung von Gewässerbaulichen Maßnahmen werden Drainageeinmündungen gepflegt und gesichert, so dass deren Funktionsfähigkeit sichergestellt ist.

### **2.4 Bereits plangenehmigte Maßnahme MKZ 11605 Weg von Markersdorf zum Steinbruch**

Mit Schreiben vom 14.05.2009 beantragte die Teilnehmergeinschaft Diethensdorf die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG. Der so aufgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Stand vom 04.05.2009 wurde nach § 41 Abs. 4 FlurbG als 1. Teilplan genehmigt. Für folgende Maßnahme hat die TG Diethensdorf bereits eine Genehmigung erhalten:

MKZ (Maßnahmekennziffer) 116 05 – Weg von Markersdorf zum Steinbruch (Kirchsteig)  
– Plangenehmigung vom 20.07.2009, AZ.: 02.1 – 51120101 – 13/1.48 – TP1 / 09.

Diese Maßnahme ist im vorliegenden Gesamtkonzept berücksichtigt. Von dieser Einzelmaßnahme gehen keine negativen Umweltauswirkungen aus, so dass die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG mit dem Gesamtplan erfolgt.

### **3. Planungen für das Neuordnungsgebiet**

#### **3.1 Maßnahmenbereich Verkehr**

##### **3.1.1 Erschließung der Grundstücke durch gemeinschaftliche Anlagen**

###### a) Grundkonzeption

Nach § 44 Abs. 3 FlurbG müssen alle neuen Grundstücke im Verfahrensgebiet durch i.d.R. öffentliche Wege erschlossen werden. Das Wegenetz hat einerseits den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, soll andererseits aber auch die touristische Infrastruktur des Gebietes sinnvoll ergänzen. Die gegenwärtig bestehende Hufenstruktur der Grundstücke soll im Grundsatz erhalten bleiben. Daher wird angestrebt, die Erschließung i.d.R. durch Hauptwege quer zur derzeitigen Grundstücksstruktur vorzunehmen.

Bei der Linienführung, Ausbauart und Ausbaudichte der geplanten Wege wurden vor allem ökologische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Linienführung von alten, bestehenden Wegen soll beibehalten werden. Die Ausbauart richtet sich nach der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, den Geländebedingungen und dem erforderlichen Erschließungsbedarf.

Der Bau der Wege erfolgt nach der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau 1999 (RLW), den ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege zu den Regeln 137/1999 der RLW, der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen 2001 (RStO 01) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege 1999 (ZTV-LW).

Beim Ausbau werden zwei Kategorien unterschieden: Hauptwirtschaftswege und Nebenwege. Die Hauptwirtschaftswege werden in einer Fahrbahnbreite von überwiegend 3,5 m und einer Gesamtbreite von 5,0 m ausgebaut. Nebenwege dienen dem Anschluss weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen an das Hauptwirtschaftsnetz. Diese Wege werden als Grünwege zum überwiegenden Teil lediglich gewidmet und erfahren im Ausbau höchstens eine leichte Instandsetzung. Die untergeordneten Erschließungen werden mittels rechtlicher Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) angestrebt.

Einzelheiten zu den geplanten Wegen sind dem Punkt 4. des vorliegenden Erläuterungsberichts sowie dem Anlagenverzeichnis zu entnehmen. Die Anzahl und genaue Lage der Ausweichstellen und Feldauffahrten werden in der Ausführungsplanung der jeweiligen Wege festgelegt.

###### b) Feldwege mit hoher Erschließungsfunktion

Die Maßnahmen 116 05 (1. Teilplan vgl. Punkt 2.4) und 116 06 (Querweg Markersdorf) sind HAUPTERSCHLIEßUNGSWEGE und nehmen den größten Teil des landwirtschaftlichen Verkehrs im südlich des Amselgrundes gelegenen Teils des Verfahrensgebietes (Gemarkung Markersdorf) auf.

Zu den Haupterschließungswegen zählt weiterhin der Waldweg in Diethensdorf. Er erschließt die östlich der Ortslage liegenden Feldflächen bis hin zum Königshainer Wald. Der Waldweg ist auf Grund seiner Funktionen und Lage in zwei Teile unterteilt (MKZ 113 15, 116 02). Über diesen Weg läuft außer des landwirtschaftlichen auch der gesamte forstwirtschaftliche Verkehr zum Königshainer Wald hin.

Bei der Wegebaumaßnahme Waldweg Teil I bis II (113 15, 116 02) erfolgt der Ausbau auf vorhandener Trasse. Beim Querweg Markersdorf (116 06) handelt es sich zum Großteil um eine Neutrassierung.

Die vorgenannten Haupterschließungswege werden auf der gesamten Länge als Kombiwege (RLW 7.1-3) mit 1/3 Vollpflaster- und 2/3 Rasenverbundsteinen ausgebaut, bis auf den Teil I des Waldweges (113 15), welcher auf Grund seiner übergeordneten und gleichzeitigen Funktion als Erschließung der anliegenden Ortslagenflurstücke in Asphalt nach RStO frostsicher ausgebaut wird.

Die o. g. Wege sind für landwirtschaftlichen Verkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h ausgelegt, die maßgebende Achslast liegt bei 11,5 t. Es gelten grundsätzlich die Entwurfs-elemente für Verbindungswege. Der Ausbau der Wege erfolgt nicht frostsicher (bis auf MKZ 113 15 s. o.). Daher ist i.d.R. folgende Verkehrsbeschränkung der Wege geplant: Verkehrszeichen 260 (Verbot für Krafträder, sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzschild 1026-38 (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei). Es wird angestrebt, in Abstimmung mit dem zukünftigen Träger der Straßenbaulast (Gemeinde Claußnitz) zusätzlich das Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzubringen.

Sofern noch erforderlich, werden die Wege als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet. Der Waldweg Teil I (113 15) bleibt als Ortsstraße gewidmet.

Der Lindenweg mit der MKZ 115 01 stellt einen weiteren Haupterschließungsweg für die gesamte südlich von Diethensdorf liegende Feldlage dar. Dieser Weg hat eine große Bedeutung für die angrenzende Feldlage, da er auf Grund der Topografie die einzige Möglichkeit bietet, die landwirtschaftlichen Flächen aus Richtung Diethensdorf zu erschließen.

Auf Grund der hohen Erschließungsfunktion, seiner ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung und zumal der Lindenweg direkt am Ortsrand liegend auch die anliegenden Wohngrundstücke erschließt, wird er in Asphalt nach RStO frostsicher ausgebaut. Der grundlegende Ausbau erfolgt auf vorhandener Trasse. Dieser Weg ist als Ortsstraße gewidmet. In diesem Zusammenhang werden auch zwei kurze Strichwege vom Lindenweg (Lindenweg 5 und Birkenweg) mit ausgebaut und es erfolgt eine Widmungserweiterung für diese beiden Stichwege.

Zwei weitere Wegeteilstücke stellen ebenfalls Verbindungen zu den Haupterschließungstrassen im Verfahrensgebiet dar. Diese sind als Ortsstraßen gewidmet und werden durch Ihre zusätzliche Funktion als ganzjährige Erschließung anliegender Wohnbebauung (einseitig angrenzende Wohngrundstücke beim Kirchsteig – 115 02) sowie einer Sportstätte (Zur Jahnhöhe in Markersdorf – 115 03) in Asphalt nach RStO frostsicher ausgebaut. Es handelt sich dabei um einen Teil vom Kirchsteig in Markersdorf (MKZ 115 02), welcher die bereits fertiggestellte Maßnahme 116 05 mit der B 107 verbindet sowie um die Verlängerung der Ortsstraße „Zur Jahnhöhe“ in Richtung Feldlage (Anschluss an 116 05) am Rand der Ortslage Markersdorf (115 03). Beide Wegeteile schließen jeweils an landwirtschaftliche Wege an, die im Verfahren in Pflaster ausgebaut werden. Ein frostsicherer Ausbau der beiden Wegeteilstücke (115 02, 115 03) ist unumgänglich. Die Mindesttragfähigkeit des Planums ( $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ ) ist gegeben-

falls durch Bodenverfestigung sicherzustellen und durch entsprechende Entwässerungseinrichtungen dauerhaft zu erhalten.

Die Teilnehmergeinschaft hat sich für ein Wegebaukonzept entschieden, welches sich auf den Ausbau von nur insgesamt 4 HAUPTerschließungswegen im gesamten Flurbereinigungsgebiet beschränkt. Dies resultiert aus der Anpassung des Wegenetzes an die über den Standard hinaus notwendige Breite der Wege von überwiegend 5,0 m Kronenbreite (3,5 m Fahrbahnbreite). Um die Kosten auf das notwendige Minimum zu beschränken, wurde darauf verzichtet, ein weit verzweigtes Wegenetz über das gesamte Verfahrensgebiet zu planen. Es werden lediglich die HAUPTerschließungswege grundhaft ausgebaut. Sämtliche weiterführenden Verdichtungen des Wegenetzes werden über nicht auszubauende Grünwege realisiert. Somit wird ein weitmaschiges Wegenetz geschaffen, das neben den aktuellen land- und forstwirtschaftlichen Belangen auch absehbar künftigen Strukturveränderungen genügen kann. Der ortsansässige Hauptnutzer der Wege hat für eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Maschinen eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Diese Fahrzeuge haben jeweils eine Breite von bis zu 3,50 m. Dies begründet eindeutig den geplanten Ausbau der Wege auf überwiegend bis zu 5,0 m Gesamtbreite.

c) Wege mit untergeordneter Erschließungsfunktion

In der Ländlichen Neuordnung Diethensdorf wird durch die Anlage bzw. Ausweisung (Widmung) von Grünwegen (MKZ 123 25, 123 27, 123 28 und 123 29) die rechtlichen Absicherung der Erschließung der übrigen Feldlage und der Waldgebiete im Verfahrensgebiet realisiert.

Grünwege sind unbefestigte Feldwege, die mit Maschinen bei geeigneter Witterung befahrbar sind, sowie der Erschließung der Flur und der Bewirtschaftung der Grundstücke dienen. Der Ausbaugrad beschränkt sich i.d.R. auf die Befahrbarmachung (ggf. Untergrundstabilisierung und Trassenherstellung). Sie können weiterhin als Wanderwege genutzt werden.

Hinsichtlich der Widmung und Verkehrsbeschränkung gilt das Gleiche wie für Feldwege mit hoher Erschließungsfunktion.

d) Wegeentwässerung

Eine angemessene Entwässerung des Wegekörpers ist auf Grund des i.d.R. nicht frostsicheren Ausbaus von großer Bedeutung. Sie wird durch die Ableitung der ankommenden Oberflächenwässer sowie des anfallenden Planumabwassers erreicht. Dies geschieht durch die Querneigung des Planums, der Trag- und Deckschichten und der Seitenstreifen sowie der Anlage von Wegseitengräben. Die Wegeentwässerungsproblematik wird mit Erstellung des Bauentwurfes geklärt.

Das natürliche Abflussverhalten soll durch den Wegekörper möglichst wenig gestört werden, eine Versickerung des Wassers in der Fläche wird angestrebt. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Einleitung in den Vorfluter.

e) Knotenpunkte

Knotenpunkte ländlicher Wege mit Straßen werden plangleich ausgeführt, eine Ausführung mit Brücken oder Unterführungen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig. Die Achsen der Anlagen schneiden sich i.d.R. rechtwinklig. Die Gradienten der Wege werden so angelegt, dass kein Wasser oder Schlamm auf die Straße gelangen kann.

Die Gestaltung der Knotenpunkte an der Bundestrasse 107 bei den MKZ 113 15, 115 01 und 115 02 erfolgte bereits beim Ausbau der B 107. Dadurch sind ggf. nur noch geringe bauliche Veränderungen durch eventuelle Verlängerungen der vorhandenen Aufweitungen auf eine Länge von mind. 20 m und Breite von mind. 5,5 m erforderlich. Bei der MKZ 123 29 erfolgt keine bauliche Veränderung am Bestand, da es sich hierbei um einen Grünweg mit untergeordneter Erschließungsfunktion handelt und an der Nutzung des Weges keine Änderung zum derzeitigen Bestand entsteht. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt rechtzeitig vor der Verkehrsübergabe in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde.

Bei anderen plangleichen Knotenpunkten (z.B. Abzweig Wurzelbergweg (MKZ 123 25) vom Lindenweg) von ländlichen Wegen mit Straßen werden die Wege nach Möglichkeit auf eine Länge von 20 m auf mind. 5,5 m aufgeweitet und auf mind. 4,0 m gebunden befestigt. Die Feststellung dieser Knotenpunkte erfolgt im Zuge der Erstellung des Bauaktes in Abstimmung mit den Bewirtschaftern der Flächen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt rechtzeitig vor der Verkehrsübergabe in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde.

Bei allen untergeordneten plangleichen Knotenpunkten ländlicher Wege (nur solche, die einen Ausbau erfahren) untereinander sind einfache Eckausrundungen vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Wegen sind dem Punkt 4 des vorliegenden Erläuterungsberichtes und dem Anlagenverzeichnis zu entnehmen. Die Anzahl und die genaue Lage der Ausweichstellen und Feldauffahrten werden in der Ausführungsplanung der jeweiligen Wege festgelegt.

### **3.1.2 Öffentliche Anlagen**

Die Ausführung der öffentlichen Anlagen, welche gleichzeitig auch gemeinschaftliche Anlagen sind, können vom zuständigen Träger, hier die Gemeinde Claußnitz, auf die TG übertragen werden. Es sind keine öffentlichen Maßnahmen geplant.

### **3.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft**

Im Verfahrensgebiet sind auf Grund der besonderen Hochwassergefährdung Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich. Insbesondere ist die Anlage von Hochwasserrückhaltungen (MKZ 222 01) in Form eines Grünbeckens (Dammbauwerk) und Kaskaden (MKZ 223 01) sinnvoll.

Die Teilnehmergeinschaft wird bei Bedarf die Bepflanzung von Gewässerrandstreifen und die Renaturierung verrohrter Bachabschnitte durch private Träger bodenordnerisch unterstützen.

### **3.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur**

Der Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Lebensgrundlagen. Die Gefährdung der Böden durch Wasser- und Winderosion soll durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z.B. Regenrückhaltebecken, vermindert werden.

Dazu gehören die zweckmäßige Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes hinsichtlich Schlaglängen und Bewirtschaftungsrichtungen, die Erhaltung und Wiederherstellung bestimmter Landschaftsstrukturen wie Feldhecken und Feldraine.



Bei der Durchführung von Ausbaumaßnahmen wird schonend vorgegangen und auf die sinnvolle Wiederverwendung des entnommenen Bodens geachtet. Zusätzliche Bodenversiegelungen werden unter Beachtung aller maßgeblichen Umstände auf ein Minimum beschränkt.

Bodenschützende Bewirtschaftungsformen (z.B. hangparallel und pfluglos) können durch die TG begrenzt bei der Neuverteilung unterstützt werden.

### **3.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklungsplanung, Gebäude und Plätze**

Durch die Einbeziehung der Ortslage Diethensdorf in das Verfahrensgebiet sollen bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden. Die Grundstücke in der Ortslage werden zweckmäßig gestaltet und baurechtswidrige Zustände nach Möglichkeit beseitigt.

Das vorrangige Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse für die Einwohner. Schwerpunkte werden in der Verbesserung der Infrastruktur, des Ortsbildes und des Gemeinschaftslebens gesehen.

### **3.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege**

Grundlage des landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes sind die regionalen und lokalen Planungsvorgaben sowie die Entwicklungszielsetzungen der Landschaftsplanung Stufe 1.

Die Maßnahmen werden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Gestaltung der Landschaft und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Plan aufgenommen.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umfang der zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus der Eingriffsbilanz. Für entstandene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes müssen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zeitnah in Bezug auf den verursachten Eingriff umgesetzt werden. Da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen i.d.R. nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese konzentrieren sich im Verfahrensgebiet im Wesentlichen auf Heckenpflanzungen (MKZ 517 21, 516 22). Als weitere Ausgleichsmaßnahme setzt die TG eine flächenhafte Bepflanzung – Anlage einer Streuobstwiese mit Randeinfassung (MKZ 517 02) sowie die einseitige Umpflanzung und Erweiterung der Heckenstruktur (MKZ 519 01) um.

Die Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt sind durch die o. g. flächenhaften Pflanzbereiche so umfangreich, so dass die Teilnehmergemeinschaft (TG) keine weiteren zusätzlichen Pflanzmaßnahmen in den Plan aufgenommen hat. Die TG geht auf Grund der Größe der geplanten Pflanzflächen davon aus, dass bei möglicherweise anstehenden Änderungen am Umfang der Ausgleichsmaßnahmen flexibel reagiert werden kann.

Die Bereitstellung der Flächen für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt über den allgemeinen Landabzug nach § 47 FlurbG. Die sachgemäße Pflege der geschaffenen Anlagen wird von der TG während der Verfahrensdurchführung sichergestellt. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind die hergestellten landschaftspflegerischen Anlagen in das Eigentum eines geeigneten Trägers zu übertragen. Die TG achtet auf die Verwendung standortgerechter, einheimischer und landschaftstypischer Gehölze.

Die TG verpflichtet sich, den durch den Wegebau entstehenden Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig auszugleichen.

Die Standorte der Pflanzmaßnahmen wurden in Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit denen der Landbewirtschafter, unter der Maßgabe, möglichst keine Bewirtschaftungsflächen zu zerschneiden sowie im Hinblick auf eine gesicherte Unterhaltung der Anlagen ausgewählt. Bei den Pflanzvorhaben wurde darauf geachtet, dass im Bereich von Drainagen sowie im Bereich von Leitungsschutzstreifen keine Pflanzungen erfolgen.

Es wird an dieser Stelle auf die Umsetzung der Maßgaben aus dem Entsiegelungserlass bereits mit der Durchführung der Baumaßnahme aus dem Teilplan 1 verwiesen. Hier wurde eine Fläche von 330 m<sup>2</sup> durch Verringerung der neuen Ausbaubreite des Weges von 5,5 m auf 4,5 m entsiegelt. Durch diese Entsiegelung wurde der Ausgleich für die Baumaßnahme des Teilplanes 1 erbracht. Die Entsiegelung ist auf Grund der Bedeutung des Weges für den Gesamtplan jedoch gleichfalls für das gesamte Verfahren als Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen.

### **3.6 Maßnahmenbereich Erholung**

Das im Verfahrensgebiet vorhandene Potential an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für Besucher und die ortsansässige Bevölkerung soll erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu gehören ein abwechslungsreiches, attraktives Landschaftsbild, geeignete Möglichkeiten zum Wandern (z.B. MKZ 123 25 und 123 28) und Radfahren sowie Plätze, die zum Verweilen und Beobachten einladen.

### **3.7 Bodenordnung**

Der Grundbesitz im Verfahrensgebiet wird nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet. Die historisch gewachsene Struktur des Grundbesitzes wird beibehalten. In Bereichen dieser ausgeprägten Struktur ist eine Bodenordnung dort nötig und sinnvoll, wo diese durch Wege zerschnitten sind bzw. sich innerhalb einer Hufe (alter Bestand) Flurstücke im Besitz verschiedener Eigentümer befinden.

Eine Neuordnung von Waldflächen ist nicht vorgesehen. Die Erschließung der Waldflurstücke kann aber durch die Ausweisung von Wegen verbessert werden.

Die Bodenordnung in der Ortslage dient u.a. der Schaffung von rechtlich gesicherten Zufahrten für Grundstücke und der eigentumsrechtlichen Regelung von öffentlichen Straßen und Wegen, die bisher über private Flächen verlaufen.

## **4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen**

### **4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen**

Details zur Planung sind dem Anlagenverzeichnis und dem noch zu erstellenden Bauentwurf (Ausführungsplanungen) zu entnehmen. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den einzelnen Vorhaben.

Nachfolgend wird auf öffentlich-rechtliche Besonderheiten einzelner Maßnahmen verwiesen:

#### **4.1.1 Maßnahmenbereich Verkehr**

##### **MKZ 115 01 – Lindenweg**

Dieser Weg ist der Haupteinschließungsweg für die gesamte südlich von Diethensdorf liegende Feldlage. Der Ausbau des Weges ermöglicht, insbesondere durch die teilweise Verbreiterung zum Ausgangszustand, eine Nutzung durch schwere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaschinen. Auf

Grund der starken landwirtschaftlichen Nutzung wird von der Regelausbaubreite abgewichen. Die Kronenbreite ist hier mit insgesamt 5 m geplant. Durch die topografischen Gegebenheiten stellt der Lindenweg die einzige Möglichkeit dar, die südlich von Diethensdorf liegenden Ackergrundstücke vollständig zu erschließen. Direkt am Ortsrand von Diethensdorf liegend, erschließt diese Ortsrandstraße außerdem die auf seiner Nordseite anliegenden Bauernhöfe.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung und der gegebenen Bebauung und Örtlichkeit ist ein Ausbau in Asphalt nach RStO vorgesehen. Durch die Nutzung schwerer landwirtschaftlicher Maschinen ist ein grundhafter, frostsicherer Ausbau sowie die teilweise Verbreiterung des Lindenweges dringend erforderlich.

Gemäß §1 FlurbG trägt dieser Weg entscheidend zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft bei.

Um die Wegebaumaßnahme sinnvoll abzurunden, spätere zusätzliche Ausbaukosten zu vermeiden und Anschlüsse an den Lindenweg sicherzustellen, werden zwei kurze Stichwege (Birkenweg, Zufahrt zu Lindenweg Nr. 5) mit umgesetzt. Diese beiden Stichwege werden auf vorhandenem Unterbau ausgebaut und sind für die Anlieger zum Erreichen des Lindenweges unerlässlich. Die Gesamtlänge des Lindenweges beträgt 1.180 m.

### **Waldweg Teil I, II – MKZ 113 15, 116 02**

Dieser Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden Acker- und Forstflächen. Der Weg hat eine hohe Bedeutung für die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen. Die anzulegende Entwässerung, sowie die Weiterführung in den vorhandenen Graben und der Ausbau des Grabens soll die Wasserführung im Ausbaubereich deutlich verbessern. Durch seine Funktionalität als Zufahrt der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch als Forstzufahrt ist der gesamte, 320 m lange Weg abweichend von der Regelausbaubreite mit einer Kronenbreite von 5 m erforderlich. Die Begründung dafür ist ersichtlich aus der starken Beanspruchung durch schwere landwirtschaftliche Technik, die oft eine Gesamtbreite von 3 m überschreitet.

#### ***Waldweg Teil I – MKZ 113 15***

Dieser erste Teil der Baumaßnahme ist beidseitig auf 100 m durch Bebauung gekennzeichnet. Er hat Ortsstraßencharakter, wird ganzjährig genutzt und ist daher im Ausbau als Asphaltweg, nach RStO frostsicher geplant.

#### ***Waldweg Teil II – MKZ 116 02***

Im Anschluss an den ersten Teil soll der Weg seiner Bedeutung angemessen als Kombipflasterweg weitergeführt werden. Dies wird vor allem mit der besseren Einpassung ins Landschaftsbild sowie einer für den Naturhaushalt günstigeren Oberflächenversiegelung begründet.

### **Weg von Markersdorf zum Steinbruch (Kirchsteig) – MKZ 116 05**

Diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 2009 bauausgeführt (Teilplan I).

#### **Teil vom Kirchsteig – MKZ 115 02**

Auf einer Länge von 100 m ist zur Anbindung der MKZ 116 05 (vgl. 2.4) an die Bundesstraße B 107 ein Ausbau in Asphalt nach RStO frostsicher notwendig. Der Anschluss (Bereich von ca. 5 m) an die B 107 wurde bereits mit deren Ausbau 2009 realisiert.

Diese Maßnahme verbindet die B 107 mit der MKZ 116 05. Ein Ausbau in der jetzt schon örtlich vorhandenen Breite von 3,5 m Fahrbahnbreite und Gesamtbreite von 5,0 m ist erforderlich, um dem Begegnungsverkehr in diesem Bereich ausreichend gerecht zu werden. Der Weg ist als Ortsstraße gewidmet, da hier einseitig drei Wohngrundstücke angrenzen.

### **Querweg Markersdorf – MKZ 116 06**

Bei diesem Weg handelt es sich um die Erschließung des größten Teils der Feldlage von Markersdorf. Der Weg verläuft quer zu den vorhandenen Hufen und wird als Neubau auf gesamter Länge so in das Landschaftsbild eingepasst, dass so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen zerschnitten werden. Daher verläuft seine Trasse meist entlang der Acker-/ Grünlandgrenze, nahe der Ortslage Markersdorf.

Der Weg wird in Kombipflaster auf einer Länge von insgesamt 1.050 m ausgeführt.

Durch diesen Wegebau wird eine Verbindung des derzeitigen Grünweges von der Jahnhöhe (hinter dem Sportplatz) mit dem bereits bauausgeführten Weg von Markersdorf zum Steinbruch (MKZ 116 05) geschaffen. Somit werden auch eine deutliche Verkürzung der Wegstrecke für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge (derzeit über die B 107) und eine Minderung der Gefahr für die Ortslage erreicht.

Ein Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m und Gesamtbreite von 5,0 m ist auf Grund der schweren landwirtschaftlichen Technik, die oft eine Gesamtbreite von 3 m überschreitet, unbedingt erforderlich. Dieser Weg trägt entscheidend dazu bei, die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern.

### **Teil von „Zur Jahnhöhe“ – MKZ 115 03**

Am westlichen Ende der MKZ 116 06 schließt die MKZ 115 03 an. Dies ist die Verbindung zur Ortsstraße „Zur Jahnhöhe“, welche im weiteren Verlauf an die B 107 in Markersdorf anschließt.

Dieser Ortsrandweg wird auf einer Länge von 133 m, angepasst an die derzeitige Trasse auf einer Breite von 3,0 m grundhaft ausgebaut. Die Maßnahme beginnt an der äußersten Ecke des Sportplatzes (Anschluss an MKZ 116 06), passiert dann links die Einfahrt zum Sportplatz und endet an der Ortstraße, direkt an der Einfahrt zur Kleingartensparte. Auf diesem Weg wird ganzjährig gefahren, da hier der Sportplatz sowie eine Hundetrainingsanlage am Weg anliegen. Ein frostsicherer Ausbau ist daher unabdingbar. Auf Grund des starken Gefälles in Richtung Markersdorf, ist ein Ausbau in Asphalt nach RStO erforderlich.

### **Wurzelbergweg – MKZ 123 25**

Dieser Wirtschaftsweg erschließt die Flächen südlich des Lindenweges bis zur Gemarkungsgrenze Markersdorf. In seiner Funktion ist eine Ausführung als Grünweg ausreichend. Er schließt nördlich an den Lindenweg und im weiteren Verlauf Richtung Markersdorf an den Amselgrundweg an.

### **Amselgrundweg – MKZ 123 28**

Der Amselgrundweg schließt direkt an den Wurzelbergweg an und verläuft durch den Amselgrund bis nach Markersdorf. Da er in der Weiterführung mit dem Wurzelbergweg die Orte Markersdorf und Diethensdorf verbindet, kann er sehr gut auch als Wanderweg genutzt werden. Für die Bewirtschaftung der Flächen ist eine Ausweisung als Grünweg ausreichend.

### **Lugweg – MKZ 123 29**

Entlang der nördlichen Verfahrensgrenze verläuft der Lugweg. Dieser Weg dient der Erschließung des nordöstlichen Verfahrensgebietes. Weiterhin stellt er die östliche Zufahrt zum Königshainer Wald dar. Es ist eine Ausweisung als Grünweg vorgesehen.

### **Voselsbach-Waldweg MKZ – 123 27**

Dieser Weg dient im Wesentlichen der Erschließung der nördlich von der Ortslage Diethensdorf liegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen. Er führt aus der Ortslage heraus um den Steinbruch herum und dann in Richtung Voselsbach zum Wald. Es ist kein Ausbau vorgesehen, der Weg wird als Grünweg ausgewiesen. Der Steinbruchbetreiber ist vertraglich verpflichtet,

bei Erweiterung des Abbruchgebietes diesen Weg entlang der Steinbruchgrenze jeweils wieder neu anzulegen.

#### **4.1.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft**

Detaillierte Erläuterungen zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind der Genehmigungsplanung Regenrückhaltung MKZ 222 01 und Kaskaden MKZ 223 01, welche Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes ist, zu entnehmen.

##### **MKZ 222 01 – Rückhaltung an der Ortslage Markersdorf**

Um die Wohnhäuser bei Starkregenereignissen vor Oberflächenwasser zu schützen, wird auf der landwirtschaftlichen Grünfläche eine Regenrückhaltung in Form eines Dammbauwerkes errichtet. Um den möglichen Stauinhalt zu maximieren erfolgt ein Abtrag im Stauraum von 1:4. In das Grünbecken werden auch die anfallenden Oberflächenwässer des Querweges Markersdorf (116 06) eingeleitet. Eine geordnete Abführung des Wassers über das unterhalb der Grünfläche (bzw. dann entstandene Rückhaltung) liegende Markersdorfer Flurstück wird mittels oberirdischer stufiger Ausführung des Geländes erreicht. Diese in den letzten Jahren von den Eigentümern der Flächen selbst geschaffenen baulichen Anlagen werden weiterhin für die Ableitung des anfallenden Wassers genutzt. Auf Grund der Verbesserung des Wasseraufkommens und der gereinigten Qualität des Wassers ist keine Änderung an den ableitenden baulichen Anlagen notwendig, vor allem da nach der Umsetzung des Dammbauwerkes eine Verringerung des aufkommenden Wassers zum derzeitigen Zustand zu erwarten ist.

Um den zeitlichen Bauablauf effektiv zu gestalten, ist ein gleichzeitiger Bau des Querweg Markersdorf (116 06) aus Richtung Weg zum Steinbruch (116 05) geplant. Das heißt, es wird zunächst das Planum des Weges hergestellt, danach die Regenrückhaltung errichtet und im Anschluss der Weg fertiggestellt.

Auf Grund des Böschungswinkels von 1: 1,5 ist eine Bepflanzung der Dammböschung mit Bodendeckern geplant. Damit entfällt eine spätere schwierige Bewirtschaftung der Böschungsbereiche.

##### **MKZ 223 01 – Kaskaden als Hochwasserschutz der Ortslage Markersdorf**

Da die wiederkehrenden Überschwemmungen die Ortslage Markersdorf westlich Zur Jahnhöhe gefährden, ist eine regenrückhaltende Maßnahme (wie sie schon links und rechts vom Weg zum Steinbruch (116 05), direkt oberhalb der Siedlung, Ortslage Markersdorf, durchgeführt wurde) zum Schutz der angrenzenden Grundstücke angedacht. Die erwähnten Kaskaden haben sich am Weg zum Steinbruch schon außerordentlich gut bewährt. Durch entsprechende Bepflanzung mit Bodendeckern werden die Dämme gefestigt und bilden optisch eine harmonische Trennung von Orts- und Feldlage. Durch die Anordnung von Querdämmen werden einzelne Auffangtaschen gebildet. In den einzelnen Taschen kommt es bei Starkregen zur Beruhigung des vom Feld kommenden Wassers. Durch die unterschiedlichen Höhen werden die Querdämme mit einer Sickerleitung verbunden. Damit wird gewährleistet, dass sich die Taschen nach dem Regenereignis langsam wieder leeren. Mit der Errichtung der Kaskaden wird lediglich den durch Flächenzusammenführung und Monokulturanbau bedingten Abflüssen und der Oberflächenabspülung entgegen gewirkt. (Genehmigungsplanung Melioplan Chemnitz).

### 4.1.3 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Zum Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege liegt der Landschaftspflegerische Begleitplan vor, welcher Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes ist. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet die Betrachtung der Grundlagen, die Bestandsaufnahme und Bewertung, weiterhin Aussagen zu Schutzgebieten und Artenschutz sowie die Konfliktanalyse. Als Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung betrachtet sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erarbeitet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde nach den „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft von 2003 erstellt und enthält somit auch die Beschreibung der Gesamtbilanz der Biotopwertpunkte.

Folgende Ersatzmaßnahmen werden im vorliegenden Wege- und Gewässerplan umgesetzt:

#### **MKZ 516 21 – Hecke am Wurzelbergweg**

Westlich des Wurzelbergweges wird entlang Böschungsoberkante des relativ steilen Taleinschnitts auf 109 m die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke realisiert. Gleichzeitig erfolgt eine Extensivierung des Grünlandes im Talgrund. Dadurch wird der Ortsrand landschaftlich reizvoll abgerundet. Bei der Umsetzung der Heckenpflanzung wird insbesondere auf die Erhaltung der Drainagen geachtet.

#### **MKZ 516 22 – Grünland und Baumpflanzung am Amselgrund**

Am Amselgrundweg, südlich des Amselgrundbaches und östlich des FND „Bruchwald am Amselgrund“ wird entlang der Böschungsoberkante oberhalb des Grünlandes eine 3-reihige Hecke angelegt. Für das Grünland entlang des Hanges ist eine Extensivierung angedacht. Darüber hinaus ist die Anpflanzung von Großbäumen geplant, um das Landschaftsbild noch weiter optisch aufzuwerten.

#### **MKZ 517 02 – Streuobstwiese im Amselgrund**

Im Amselgrund, südlich des Amselgrundbaches, im Bereich seines Beginns, ist die Anlage flächenhafter Gehölzanpflanzungen geplant. Es ist die Pflanzung von Obstbäumen oder auch heimische Baumarten als Baumhain vorgesehen. Die so entstehende Streuobstfläche soll nach außen hin zum Schutz mit Hecken eingefasst werden. Diese Maßnahme trägt entscheidend zur Erhöhung der Artenvielfalt bei und vergrößert den Bereich des schon vorhandenen Biotopes.

#### **MKZ 519 01 – Hecke am Wurzelbergweg**

Am Beginn des Wurzelbergweges am Lindenweg ist beidseitig eine jeweils einreihige Pflanzung von Heckengehölzen vorhanden. Diese wurden in der Vergangenheit zu eng an den Weg gepflanzt. Mittlerweile kann der Weg mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr befahren werden, da seine Breite nur noch bis zu 2 m beträgt. Die Landwirtschaftsmaschinen fahren derzeit außerhalb des Weges auf der Wirtschaftsfläche. Dadurch geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Es ist geplant, die Gehölze auf der linken Seite des vorhandenen Weges (Aus Sicht vom Lindenweg aus) wegzunehmen und in Verlängerung der vorhandenen Gehölze auf der rechten Wegseite wieder anzupflanzen. Gleichzeitig wird die vorhandene Struktur verdichtet und auf insgesamt 300 m verlängert. Durch diese Maßnahme kann der Weg wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt werden und erhält gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch die einseitige Bepflanzung.

#### **MKZ 516 23 – Pflanzung von wegbegleitenden Linden**

Am Lindenweg befindet sich ein ND Linde. Dieser Baum wird durch die Verlegung des Weges in diesem Bereich besser geschützt. Gleichzeitig erfährt das ND eine Aufwertung durch vorgesehene Belüftung und Düngung der Wurzelbereiche sowie Verjüngung und Förderung der Vitalität durch geeignete Schnittmaßnahmen im Kronenbereich.

Damit der Lindenweg zukünftig seinem Namen wieder mehr gerecht wird ist die feldseitige Anpflanzung von mehreren wegbegleitenden Linden nach seinem Ausbau geplant. Dadurch wird der Ortsrand von Diethensdorf weiter landschaftlich aufgewertet.

#### **4.2 Maßnahmen der TG mit erhöhtem Abstimmungsbedarf**

##### **MKZ 222 01, MKZ 223 01**

Der Oberflächenwasserabfluss aus diesen Maßnahmen greift jeweils in das außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegende Markersdorf ein. Es erfolgt zwar eine Verbesserung zum derzeitigen Zustand, jedoch ist hier ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit der zuständigen UWB erforderlich.

#### **4.3 Hinweise auf weitere Planungsabsichten**

Soweit im Zuge des Verfahrens weiterer Bedarf an auszubauenden Wegen bzw. geänderten Trassenführungen besteht, werden diese Maßnahmen rechtzeitig vor der planerischen Festlegung mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

### **5. Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beabsichtigt:

- für unvermeidbare Eingriffe, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im erforderlichen Umfang gegenüberzustellen,
- die Vorprüfung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP nach dem UVPG zu ermöglichen und
- die Vorprüfung zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH – Verträglichkeitsprüfung zu ermöglichen.

Um diese Aufgabenstellungen abzudecken, wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung nach den definierten Schutzgütern des UVPG vorgenommen, wobei die FFH–Gebiete besonders berücksichtigt wurden.

Da bei der Betrachtung des Eingriffs der Einfluss auf alle Schutzgüter eingeschätzt wird, und damit auch die Schutzziele möglicherweise betroffener FFH – Gebiete beinhaltet sind, kann eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (nach § 3c UVPG) und eine Erheblichkeitsabschätzung für die FFH – Gebiete durch das Landratsamt Mittelsachsen – Referat für Integrierte Ländliche Entwicklung - vorgenommen werden.

#### **5.1 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung**

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung nach dem Naturschutzrecht wird nicht die gesamtökologische Situation des Verfahrensgebietes betrachtet. Vielmehr wird die (unvermeidbare) Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft und der Ausgleich bzw. Ersatz gegenübergestellt. Im Ergebnis darf keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorliegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Neuordnungsverfahrens erfolgen im Wesentlichen durch den Neu- bzw. Ausbau der ländlichen Wege. Hauptursachen hierfür sind die den Boden stärker als bisher versiegelnden Bauweisen und der Eingriff in Randbereiche durch Verbreiterung der Wege (i.d.R. 3- 3,50 m Fahrbahnbreite, beidseitig 0,75 m Bankett, erforderlichenfalls Wegseitengräben).

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch entsprechende Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ein weiterer bedeutsamer Aspekt sind Maßnahmen zum Erosions- und Hochwasserschutz.

Insgesamt werden durch bauliche Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft ca. 3.370 m<sup>2</sup> zusätzlich befestigt. Demgegenüber werden Flächen im Umfang von ca. 12.800 m<sup>2</sup> für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgebracht.

Auf die detaillierten Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird verwiesen.

## **5.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen im FFH-Gebiet**

Ein geringfügiger Teil des FFH-Gebietes „Chemnitztal“ wird durch das Verfahrensgebiet berührt. Es zeichnet sich durch ein relativ naturnahes Waldgebiet mit stark wechselnden Talformen aus. Die Erhaltung der Vielfalt des Mulde-Lößhügellandes typischen Landschaftsbildes, die Bewahrung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung der Landschaft für eine ruhige, naturverträgliche Erholung sind Schutzzweck. Innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Maßnahmen vorgesehen. Es ist zu bewerten, dass von den weiter entfernt liegenden Wegebaumaßnahmen keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgehen werden, somit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit eigenen Informationen wurde das Vorhaben der Teilnehmergeinschaft aufgrund Nr. 16 Anlage 1 zum UVPG gemäß 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Nach § 3 a UVPG wird deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

## **5.3 Zusammenfassung**

Die Teilnehmergeinschaft Diethensdorf hat im Verfahren der Ländlichen Neuordnung den Auftrag, einen Interessenausgleich zwischen Landwirtschaft, Erholung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen herbeizuführen. Beim Bau der ländlichen Wege werden deshalb die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Boden- und Gewässerschutzes konsequent beachtet.

Die von der Teilnehmergeinschaft geplanten Maßnahmen haben auf die betroffenen Schutzgüter in höherem Maße positive Auswirkungen. Eingriffe werden durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr als kompensiert. Die Steigerung der Strukturvielfalt der Landschaft fördert wesentlich den Naturhaushalt und die Erholungsqualität dieses Gebietes. Die Erhaltung der Kulturlandschaft wird somit wesentlich gefördert.

Der unter § 9 SächsNatSchG geforderte Ausgleich von Eingriffen durch Straßen- und Wegebaumaßnahmen kann aufgrund der Verfügbarkeit durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Als solche kommen im Verfahrensgebiet die verschiedenartigen Gehölzpflanzungen in Betracht. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen und ggf. Förderung von weiteren öffentlichen und privaten Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die TG bzw. durch Dritte wird in der Summe aller Faktoren eine Verbesserung der Situation des Naturhaushalts erreicht.



Döbeln, 13.02.2013

Mertn  
Vorstandsvorsitzender